

Deutsches Rotes Kreuz Generalsekretariat, Bundesgeschäftsstelle Jugendrotkreuz, Carstennstraße 58, 12205 Berlin

An alle
DRK-Landesverbände - Jugendrotkreuz
JRK-Bundesleitung z. K.

Generalsekretariat
Bundesgeschäftsstelle
Jugendrotkreuz

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. 030 85404-0

www.jugendrotkreuz.de
www.mein-jrk.de
jrk@drk.de

Rundschreiben Nr.
10- 2016

Alexandra Hepp
JRK-Bildungsreferentin
Tel. 030 85404- 384
Fax 030 85404-484
heppa@drk.de

Jacqueline Schwenke
Sachbearbeiterin Finanzen
Tel. 030 85404-387
Fax 030 85404-484
schwenkej@drk.de

Berlin, 23.06.2016

Kinder- und Jugendplan des Bundes - Internationale Jugendarbeit und Maßnahmen gefördert durch Jugendwerke – Antragsfristen für 2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die meisten internationalen Begegnungen in den Landes- und Kreisverbänden werden in den nächsten Monaten durchgeführt. Dennoch gilt es, jetzt mit den ersten Planungen für das nächste Jahr zu beginnen. Hierzu möchten wir euch über die aktuellen Antragsfristen und Änderungen in den Richtlinien informieren.

Wir möchten euch bitten, die Mittel der Sonderprogramme zu nutzen, wenn Maßnahmen mit den unten genannten Ländern geplant sind.

I. Antragsfrist 01. September 2016

- Anträge für den Deutsch-Israelischen Jugendaustausch (ConAct)
- Anträge für den Deutsch-Tschechischen Jugendaustausch (TANDEM)
- Anträge für den Deutsch-Russischen Jugendaustausch (Stiftung DRJA)

II. Antragsfrist 1. November 2016

- Bilaterale Sonderprogramme:
- Im Jahr 2017 werden bilaterale Sondermaßnahmen gemäß Nr. III.3.4.1.3 RL-KJP (KJP Richtlinien) nur noch für Vorhaben mit Japan (in der bisherigen Form) und China sowie Griechenland bis zur Arbeitsaufnahme des geplanten Jugendwerkes gefördert.
- **NEU!** Für die Beantragung von Zuschüssen im Bereich des Musikalischen Austauschs ist nicht mehr das Goethe-Institut zuständig. Die für die Förderung internationaler Begegnungen im Musikbereich zuständigen Zentralstellen könnt ihr der Anlage 2 entnehmen.

- Internationale Jugendbegegnungen mit allen anderen Ländern (KJP - Programm 14.01.01; **Globalmittel**). **Anträge für Januar und Februar 2017 müssen uns spätestens drei Monate vor Maßnahmebeginn vorliegen.**
- Anträge für den **Deutsch-Französischen Jugendaustausch** (DFJW)
- Anträge für den **Deutsch-Polnischen Jugendaustausch** (DPJW). Unabhängig von der oben genannten Frist können uns auch unterjährig Anträge für den Deutsch-Polnischen Jugendaustausch (DPJW) eingereicht werden. Diese müssen jedoch mit einer geringeren Fördersumme rechnen, weil sie aus Rücklaufmitteln bedient werden. Die Anträge müssen uns drei Monate vor Beginn der Maßnahme vorliegen.
- Für die Vergabe von **Rücklaufmitteln** für noch nicht begonnene Vorhaben können Anträge bis zum **1. Juni 2017** eingereicht werden. Unabhängig davon empfehlen wir dringend, die **Antragsfrist 1. November 2016** einzuhalten, weil wir für diese Anträge mit einer höheren Bewilligungsquote rechnen.

III. Aktuelle Regelungen & Hinweise

- Außerdem verweisen wir auf die [Übersicht über die richtlinienergänzenden Regelungen zur Internationalen Jugendarbeit des KJP im Anhang.](#)

IV. Ergänzende Informationen (in Umsetzung der RL-KJP)

Bezuschussung von Reisekosten

- Weiterhin gilt die Ausnahmeregelung für die Zuschussung von Reisekosten der ausländischen Teilnehmenden im Austausch mit den Ländern der JPE. Für die Berechnung der Zuwendung wird ein Betrag von 0,08 Euro/km Luftlinie zugrunde gelegt.
- Für den Austausch mit der Türkei gilt für die Berechnung des Reisekostenzuschusses der Zuschuss in Höhe von 0,12 Euro/km.
- Als Ausnahmeregelung für den Austausch mit Israel und den palästinensischen Gebieten wurde als Zuschuss zu den Reisekosten der Teilnehmenden aus Deutschland ein Festbetrag in Höhe von 360 Euro eingeführt. Für die Reisekosten der israelischen Teilnehmenden gilt der Zuschuss bis zu einer Höhe von 280 Euro pro Person.
- Beim Einsatz von elektronischen Tickets (E-Tickets) reichen bis auf Widerruf ein Abrechnungsformular und der Ausdruck des Tickets mit persönlicher Unterschrift des Antragstellers als Beleg aus.
- Fahrtkostenzuschüsse an Teilnehmende aus anderen Staaten sind im Rahmen des KJP nicht mehr vorgesehen und können daher auch nicht im Zuge der Ausnahmeregelung gewährt werden.
- Ein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten besteht nicht, wenn z.B. privat oder dienstlich beschaffte Fahrkarten bzw. Fahrausweise für schwer-

behinderte Menschen nicht genutzt werden. Es gibt keinen Anspruch auf anteilige Erstattung dienstlich genutzter privater Fahrausweise (Tz.4.2.4 BRKGVwV).

Berechnung der Reiseroute

- Die Berechnung der Route kann wahlweise auch nach vergleichbaren Systemen der Routenplanung erfolgen, wobei die tatsächlich zu verwendende Route anzunehmen ist. Für Ziele innerhalb Europas (geografisch) wird die Route je nach genutzten Verkehrsmitteln für den Straßen- oder Schienenweg berechnet. Für Ziele außerhalb Europas wird die Höhe der Zuwendung anhand der Entfernung zum Zielort per Luftlinie berechnet. Im Verwendungsnachweis ist die Berechnungsgrundlage anzugeben.

Die Verlängerung des Aufenthaltes zu persönlichen Zwecken

- ist nach Abschluss der KJP- Maßnahme förderfähig, solange der anschließende Aufenthalt nicht die Dauer der Maßnahme selbst (Aufenthalt im Gastland minus 1 Tag) erreicht.
- Bei Verlängerung eines Aufenthaltes zu persönlichen Zwecken vor Beginn einer Maßnahme wird der Zuschuss nicht gewährt

Maßnahmen in grenznahen Regionen

- Für Maßnahmen im grenznahen Bereich trifft die Regelung in Buchst. c) Nr. III.3.4.1.1 RL-KJP nicht zu, wonach Veranstaltungen mindestens 5 Tage dauern sollen. Für diese Maßnahmen gilt eine Mindestgesamtdauer von 6 Programmtagen im Laufe des Haushaltsjahres, die sich auf mehrere Einzelbelegungen verteilen können.

Jugendbegegnungen im Rahmen von Städte- und Regionalpartnerschaften

- Bei Jugendbegegnungen im Rahmen von Städte- und Regionalpartnerschaften wird ein vorrangiges kommunales Interesse unterstellt, daher ist eine Bundesförderung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- **Hinweis in eigener Sache:** Ohne einen Nachweis, bzw. Bescheid seitens der Kommune, dass KEINE Förderung im Rahmen einer Städtepartnerschaft vorliegt, werden wir zukünftig keine weiteren Maßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften fördern.

Festbetrag-/Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung

- Die Festbetragsfinanzierung (nach den Sätzen der RL- KJP) ist die Regelförderung. Wird eine andere Finanzierungsform beantragt, so ist diese besonders zu begründen. In der Begründung ist auf die Notwendigkeit der einzelnen Ausgaben für die Erreichung des Projektziels einzugehen.

Zuschläge für Vor- und Nachbereitung und Qualifizierung (nach III.3.4.2 (8) RL-KJP)

- Die Zuschläge müssen beantragt und im Verwendungsnachweis aufgeführt werden. Sie werden als Festbeträge gewährt. Zuschläge sind im Rahmen des Verwendungsnachweises durch Original-Belege nachzuweisen.

Die Verwendung der Zuschläge zur Vor- und Nachbereitung von Maßnahmen im Ausland ist **ausgeschlossen** für

- Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten, die während der Maßnahme entstehen,
- Koordinierungskosten,
- Taschengeldzahlungen,
- Visumkosten und Impfungen,
- Gastgeschenke,
- Ausbildung von Gruppenleitern,
- Referentenhonorare im Ausland,
- Kosten des ausländischen Partners für Vor- und Nachbereitung.

Programmplanung

- Für eine Bewilligungsentscheidung ist eine Planung des Programms jeder einzelnen Maßnahme als Bestandteil der Antragsunterlagen erforderlich. Es wird keine Detailplanung benötigt. Vielmehr soll deutlich werden, welche Ziele angestrebt und mit welchen Beteiligten, Sachmitteln und Methoden diese erreicht werden sollen.

Teilnehmerzahl

- Bei bilateralen Jugendbegegnungen in Deutschland werden grundsätzlich bis zu 15 deutsche und 15 ausländische Teilnehmende gefördert; bei Jugendbegegnungen im Ausland bis zu 15 deutsche Teilnehmende. Für die Begleitung der Gruppen werden jeweils 2 Teamer oder Gruppenleiter anerkannt. In begründeten Fällen sind andere Regelungen möglich. Für Fachkräfteprogramme beträgt die Höchstzahl jeweils bis zu 10 Teilnehmende (Terminschreiben 2005).

Zahl der mitwirkenden Leiterinnen und Leiter, bzw. Fachkräfte sowie deren Qualifikation und Honorierung

- Die Zahl der mitwirkenden Leiterinnen und Leiter muss in angemessenem Verhältnis zur Gesamtteilnehmendenzahl stehen. Zur Wahrnehmung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht müssen mindestens 2 Begleitpersonen (männlich und weiblich) unabhängig von der Gruppengröße zugegen sein, damit die Maßnahme als zuwendungsfähig akzeptiert wird.
- Qualifikation: Erwartet werden nicht nur sprachliche und landeskundliche, sondern auch pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen.
- Maßnahmen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe werden nur gefördert, wenn sie einen unmittelbaren thematischen Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe aufweisen und die Teilnehmenden dazu einen besonderen fachlichen Bezug haben.
- **Im KJP werden keine Veranstaltungskosten für Honorare an Personen geleistet und abgerechnet, deren Stelle vollumfänglich durch KJP- Mittel finanziert ist!**

Gender Mainstreaming

- Die Umsetzung des Prinzips ist für jede Maßnahme im Sachbericht darzustellen.

Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund

- Im Sachbericht sind die Aktivitäten zur Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund kurz darzustellen.

Antragsformulare

- Es sind die Anträge mit den Vordrucken von der www.mein-jrk.de zu stellen. Bitte nutzt auch das Formular für die Finanzplanung.
- **Es können nur vollständig beschriebene und rechtzeitig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.**
- Die Anträge sind am Computer auszufüllen.

Materialien

Hier der Link zu allen Materialien und Hilfestellungen für die Antragsstellung:

<http://jugendrotkreuz.de/mediathek/materialien/begegnungen>

- eine Arbeitshilfe für internationale Begegnungen,
- die Rahmenkonzeption zur internationalen JRK Arbeit,
- eine Arbeitshilfe für KJP-Anträge,
- alle Antragsformulare und Richtlinien zum Download oder als Link,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan mit erklärenden Kommentaren. Dieses Formular hilft bei der Kalkulation der Maßnahmen und kann mit dem Antrag eingereicht werden.

Weitere Hinweise

- Es ist notwendig, dass die ausländische Partnergruppe die Programmvorhaben ebenfalls der zuständigen staatlichen Stelle vorlegt, und zwar auch dann, wenn von Partnerseite keine Förderung beantragt wird.
- Bei der Entscheidung über die Höhe der Förderung werden im JRK die Richtlinien zur Vergabe der Globalmittel für internationale Begegnungen angewandt.

Für Rückfragen stehen bei inhaltlichen Fragen Alexandra Hepp (Durchwahl – 384) und bei formellen Fragen Jacqueline Schwenke (Durchwahl –387) gerne zur Verfügung.

Das aktuelle Schreiben zum KJP- Antragsverfahren 2017 findet ihr auch unter: www.bmfsfj.de.

Mit freundlichem Gruß



I. A.

Ines Grosse
JRK-Bundesreferentin
Deutsches Rotes Kreuz Generalsekretariat
Bundesgeschäftsstelle Jugendrotkreuz